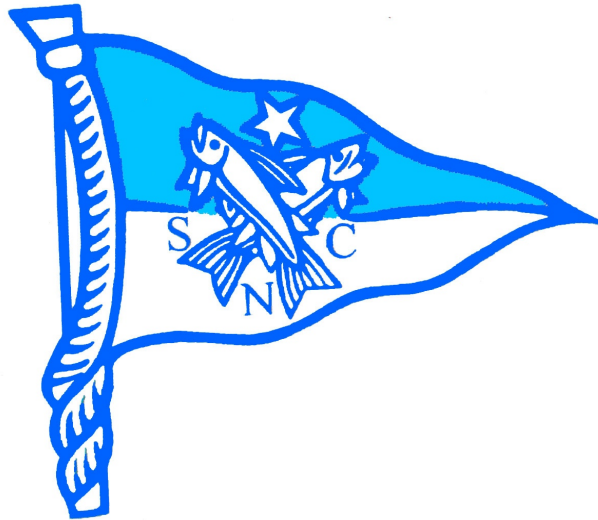


Wassersportverein Schifferclub Neckarrens e.V.

Gaffert 2 - 4
71686 Remseck



SATZUNG

Vollständiger Wortlaut

in der Fassung

vom 10.Oktober 2001

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden
- § 5 Vereinsflagge und Abzeichen
- § 6 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Ausübende Mitglieder
- § 9 Unterstützende Mitglieder
- § 10 Jugendmitglieder
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Ehrenpräsident
- § 13 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Beiträge und Gebühren

III. Vertretung und Verwaltung

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Vereinsvorstand
- § 19 Vereinsausschuß
- § 20 Ältestenrat
- § 21 Jugendvertreter
- § 22 Jugendordnung
- § 23 Rechnungsprüfer

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 24 Training
- § 25 Preise und Ehrenzeichen
- § 26 Ehrungen
- § 27 Haftung und Schadenersatzpflicht
- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Auflösung des Vereins

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
" **Wassersportverein Schifferclub Neckarrens e.V.** "
- (2) Er wurde am 29. Juni 1957 gegründet.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer **VR 675** in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar (Neckarrens).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Wassersports, in erster Linie des Rudersports.

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Wassersports und anderer Sportarten.

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral und unabhängig

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Wassersports und der notwendigen Ergänzungsübungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die satzungsgemäß gewählten und berufenen Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Remseck a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in Vereinsverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V., und des Landesruderverbandes Baden - Württemberg e.V., bzw. deren Nachfolgeorganisationen.
- (2) Der Verein selbst und seine Einzelmitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Vereinsflagge und Vereinsabzeichen

- (1) Die Vereinsflagge wird durch ein gleichschenkliges Dreieck gebildet, das in der oberen Hälfte "blau" und in der unteren Hälfte "weiß" ist.

Die Farben "blau" und "weiß" sind gleichzeitig die Vereinsfarben.

Im Flächenschwerpunkt des Dreiecks befinden sich zwei gleichartige und gleichgroße Fische, die über Kreuz liegen, wobei der obere nach links gerichtet ist. Zwischen den Köpfen befindet sich ein fünfstrahliger Stern. Links der Fische trägt die Flagge den Buchstaben "S", rechts den Buchstaben "C" und unten den Buchstaben "N". Fische, Stern und Buchstaben sind in Silber gehalten.

- (2) Das Vereinsabzeichen ist mit der Vereinsflagge identisch.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ausübenden Mitgliedern (§ 8)
 - b) unterstützenden Mitgliedern (§ 9)
 - c) Jugendmitgliedern (§ 10)
 - d) Ehrenmitgliedern (§ 11 und § 12)
- (2) Mitglied kann jedermann werden, ohne ansehen von Stand, Beruf, Herkunft oder Konfession, sofern er gewillt ist, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie sind an die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Ausübende Mitglieder

- (1) Ausübende Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ausübende Mitglieder können das Bootshaus und alle Einrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnung benutzen und an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 9 Unterstützende Mitglieder

- (1) Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Wassersport fördern, selbst aber nicht betreiben will oder kann, und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind nicht berechtigt, vereinseigene Ruderboote zu benutzen. Sie haben Zutritt zum Bootshaus nach Maßgabe der Bootshausordnung und können an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 10 Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Jugendmitglieder sind berechtigt, die Sportgeräte und das Bootshaus nach Maßgabe der Ruder- und Bootshausordnung zu benützen. An Mitgliederversammlungen können sie teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Interessen der Jugendmitglieder nehmen die Jugendvertreter wahr (§ 21).
- (4) Das Jugendmitglied wird ab dem Geschäftsjahr, das dem Jahr folgt, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet hat, als ausübendes Mitglied weitergeführt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

§ 12 Ehrenpräsident

- (1) Der Ehrenpräsident kann auf Vorschlag des Ältestenrats durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.
- (2) Ehrenpräsident kann nur werden, wer sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Er hat die Rechte eines Ehrenmitglieds und kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
Dieses Gesuch muß enthalten:
 - > Vor- und Zuname
 - > Beruf
 - > Geburtsdatum
 - > Anschrift
 - > eigenhändige Unterschrift

Bei Jugendmitgliedern muss ein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung unterschriftlich geben.

- (2) Mit Abgabe des Aufnahmeantrags anerkennt der Antragsteller die Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins.
- (3) Ausübende Mitglieder und Jugendmitglieder, bzw. deren gesetzlichen Vertreter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der Antragsteller schwimmen kann.
Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf ungenügende Schwimmfertigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller wird schriftlich unterrichtet.
- (5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod eines Mitgliedes.
2. Durch freiwilligen Austritt, der beim Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Härtefällen kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge bleibt unberührt.
4. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstands.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten soweit es mit dem Verein im unmittelbarem Zusammenhang steht.

- 4.1 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.2 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.3 Gegen den Beschluss des Ältestenrats steht neben dem Betroffenen jedem Mitglied das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4.4 Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Beiträge und Gebühren

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten sind alle Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein oder von Umlagen für besondere Zwecke ist zulässig.
- (3) Die einzelnen Beitragsgruppen sowie die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (4) Falls eine Aufnahmegebühr erhoben wird, ist sie mit Abgabe des Aufnahmeantrags zu zahlen.

III. Vertretung und Verwaltung

§ 16 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 17)
- b) Der Vereinsvorstand (§ 18)
- c) Der Vereinsausschuß (§ 19)
- d) Der Ältestenrat (§ 20)
- e) Der Jugendvertreter (§ 21)

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident beruft jährlich, spätestens acht Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher mit Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Remseck („Amtsblatt der Gemeinde Remseck“) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Behandlung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Vereinsvorstands, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung der Beitragsgruppen sowie der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e) Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) weitere in die Tagesordnung aufgenommene Fragen

- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel am Schluß der Tagesordnung zu behandeln.
- (5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu bestimmender stellvertretender Präsident.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, wobei Stimmübertragungen nicht zulässig sind.
- (7) Beschlüsse ergehen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) Wahlen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird für einzelne Kandidaten Stimmengleichheit festgestellt, so hat eine Stichwahl unter den gleichrangigen Kandidaten stattzufinden. Wird auch hier Stimmengleichheit erreicht, so entscheidet das Los. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sich diese vorher schriftlich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt haben. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die geheim vorzunehmen ist, erfolgen alle Wahlen offen, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Art der Wahl beschließt.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu bestimmender stellvertretender Präsident, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks mit Begründung verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Mitgliederversammlung. Abs. (1) bis (9) gelten entsprechend.

§ 18 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den drei stellvertretenden Präsidenten, die gleichzeitig Leiter der Fachbereiche Sport, Verwaltung und Motorbootsport sind
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vereinsjugendleiter
- (2) Dem Vereinsvorstand, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, volljährig sein müssen, obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Erledigung aller den Verein betreffenden Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten. Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind der Präsident gemeinsam mit einem stellvertretenden Präsidenten oder zwei stellvertretende Präsidenten.
Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Präsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben. Die Reihenfolge, der zur Vertretung berufene Stellvertreter, regelt der Vorstand.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden jeder für sein Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vereinsvorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt bzw. berufen ist. Dies gilt auch bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern.
- (6) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Ältestenrat.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (8) Scheidet der Präsident aus den oben genannten oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl für den Rest der Wahlperiode einzuberufen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger durch den Vorstand berufen.

- (9) Zu einer Vorstandssitzung können Ausschussmitglieder oder andere Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 19 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und den aufgabenbezogenen Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche zusammen.

Präsident		
Stellvertr. Präsident Leiter des Fachbereichs: Sport	Stellvertr. Präsident Leiter des Fachbereichs: Verwaltung	Stellvertr. Präsident Leiter des Fachbereichs: Motorbootsport
Leistungssport Breitensport Kinderrudern Wanderrudern Boote und Material	Bootshausverwaltung Veranstaltungen Vereinsmitteilungen Öffentlichkeitsarbeit Presse	Fahrtenleitung Stegordnung
Schatzmeister		
Jugendvertreter		

- (2) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, alle dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen und Aufgaben für das laufende Geschäftsjahr in den Grundzügen festzulegen und die Arbeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren.
- (3) Aufgabe der Fachbereiche des Ausschusses ist es, die laufenden Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereiches und die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erledigen und zu überwachen. Hat der Vereinsvorstand einen für den Verein maßgeblichen Beschluß zu fassen, so ist dieser im zuständigen Fachbereich vorzubereiten und die Entscheidung durch den jeweiligen stellvertretenden Präsidenten im Vereinsvorstand zu vertreten.
- (4) Die Ausschussmitglieder der Fachbereiche werden vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen und in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Scheidet ein solches Ausschussmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied für den Rest seiner Wahlperiode.

- (5) Der Vereinsjugendleiter (§21) oder ein ihn vertretendes anderes Mitglied des Vereinsjugendausschusses ist berechtigt, an Sitzungen aller Fachbereiche stimmberechtigt teilzunehmen.
- (6) Eine Sitzung des Vereinsausschusses hat im Geschäftsjahr mindestens zweimal stattzufinden. Die Ausschussmitglieder der einzelnen Fachbereiche treten zusammen, so oft dies erforderlich ist, wobei der jeweilige zuständige stellvertretende Präsident die Sitzung leitet. Für Sitzungen der Fachbereiche gilt Abs. (7) entsprechend.
- (7) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder notwendig. Die Ausschusssitzung leitet der Präsident im Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu benennender stellvertretender Präsident. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder entsprechend § 17, Abs. (7) gefaßt. Der Präsident kann, wenn es der Verhandlungsgegenstand erfordert, andere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Ausschussmitglieder sollen nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig übernehmen.
- (9) Für einen festzulegenden Zeitraum können vom Vorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse (z. B. Regattaausschuss, Bauausschuss, o.ä.) eingesetzt werden. Die Beschlüsse der Sonderausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören an:
 - a) der Präsident und
 - b) drei weitere volljährige Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Gemäß § 14, Abs. (4), kann er Mitglieder aus dem Verein ausschließen oder in weniger schwerwiegenden Fällen Verweise aussprechen.
- (3) Ist an der zu erledigenden Angelegenheit ein Jugendmitglied beteiligt, so ist vom Ältestenrat der Vereinsjugendleiter oder ein ihn vertretendes anderes Mitglied des Vereinsjugendausschusses zur Beratung hinzuzuziehen. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

- (4) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils an der Mitgliederversammlung an der keine Wahl des Gesamtvorstands stattfindet. Scheidet ein Ältestenratsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Ältestenrat für den Rest der Wahlperiode ein anderes wählbares Mitglied in den Ältestenrat zu berufen.
- (5) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinspräsident, im Verhinderungsfall der vom Vorstand zu bestimmende stellvertretende Präsident; letzteres gilt auch, wenn der Präsident an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Ältestenratsmitgliedern notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entspr. § 17 Abs. (7) gefasst.

§ 21 Jugendvertreter

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus den Jugendmitgliedern des Vereins (§10) und den gewählten Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses.
- (2) Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend werden in der Vereinsjugendordnung definiert.
- (3) Vertreter der Vereinsjugend sind Vereinsjugendleiter, Vereinsjugend-sprecher und weitere Vereinsjugendausschussmitglieder. Diese werden jährlich auf der Jugendvollversammlung gewählt, und sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereinsjugend-ausschusses mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 22 Jugendordnung

- (1) Name und Aufgabe:
Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Wassersportverein Schifferclub Neckarrems e.V.
- (2) Aufgaben und Ziele:
Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in Zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden, sowie die Persönlichkeitsbildung gefördert werden.

- (3) Jugendvollversammlung:
Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.
Dieser besteht aus:
- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
 - der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
 - der oder dem Jugendkassenwart/in
- Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenigstens ein Mitglied des Jugendausschusses muß jugendlich sein.
- (4) Jugendausschuss:
Der oder die Jugendleiter/in ist beratendes Mitglied im Vorstand des WSV SCN und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
- (5) Jugendkasse:
Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie erhält vom Schatzmeister des Vereins ein jährliches Budget von mindestens 250 Euro.
- (6) Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung:
Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand des WSV SCN mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
Das Gleiche gilt für Änderungen.
Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
- (7) Sonstige Bestimmungen:
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des WSV SCN.

§ 23 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Ausschuß oder dem Ältestenrat angehören dürfen und volljährig sein müssen, für zwei Jahre zu wählen.
- (2) Diese haben die Pflicht und das Recht, die Finanzverwaltung und die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens halbjährlich, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 24 Training

- (1) Die Rennruderinnen und -ruderer, die sich einem Training unterziehen, sind verpflichtet, die ihnen bekanntzugebenden Trainingsvorschriften zu erfüllen. Die Entlassung aus dem Training kann nur durch den Leiter des Fachbereichs Sport erfolgen.
- (2) Die Leitung des Trainings obliegt grundsätzlich dem Leiter des Fachbereichs Sport. Dieser kann die Durchführung des Trainings auf Trainer oder andere geeignete Ruderer und Ruderinnen verteilen. Den Anordnungen dieser Personen ist von den am Training teilnehmenden Ruderinnen und Ruderern unbedingt Folge zu leisten.

§ 25 Preise und Ehrenzeichen

Preise, die bei Wettfahrten endgültig errungen sind, werden Eigentum des Vereins. Die Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger. Dies gilt auch für Preise und Ehrenzeichen, die durch Teilnahme im Namen des Vereins bei Wettbewerben anderer Sportarten erworben werden.

§ 26 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein oder in Anerkennung außerordentlicher sportlicher erfolge kann vom Ältestenrat das Vereinsabzeichen in Gold verliehen werden.
- (2) Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen in Silber verliehen. Diese Auszeichnung kann vom Ältestenrat auch für Verdienste um den Verein oder besondere sportliche Erfolge verliehen werden.

§ 27 Haftung und Schadensersatzpflicht

- (1) Für Unfälle und Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, wird eine Haftung des Vereins ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das von ihm benutzte Vereinseigentum sorgsam zu behandeln. Ein Schaden ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ob und wie weit das Mitglied zur Behebung eines verursachten Schadens in Anspruch genommen wird. Im Falle einer Inanspruchnahme hat das Mitglied das Recht, den Ältestenrat anzurufen; dieser befindet hierauf letztlich über die Inanspruchnahme. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 28 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ausschuss, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, zur Liquidation des Vereins. Je zwei Mitglieder des Ausschusses vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Remseck a. N. mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinützige Zwecke des Sportes verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. November 2001 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Sie wurde am 18.12.2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nr. 675 eingetragen.